

## Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Abschnitt - Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden -

**§ 1** (1) In die Stadt Aachen werden die Gemeinden Brand - mit Ausnahme der in § 6 genannten Flurstücke -, Eilendorf, Haaren (Kreis Aachen) - mit Ausnahme der in § 3 genannten Flurstücke -, Kornelimünster - mit Ausnahme der in § 6 genannten Flurstücke -, Laurensberg, Richterich - mit Ausnahme der in § 2 genannten Flurstücke - und Walheim eingegliedert.

(2) In die Stadt Aachen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Broichweiden die Flurstücke:

Gemarkung Broichweiden

Flur 82 Nr. 35 bis 53, 62, 64, 83

Flur 84

Flur 85 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 8, 10 bis 18, 20 bis 30, 32, 37, 38, 39, 41 bis 47, 55, 58 bis 65;

2. aus der Stadt Stolberg die Flurstücke:

Gemarkung Stolberg

Flur 32 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11

Flur 35 Nr. 26, 27, 30, 31, 32, 35 bis 39, 41

Flur 36 Nr. 1, 2, 4, 5, 46, 86, 87, 90 bis 95, 99, 102, 114, 116 bis 120, 122, 123, 125 bis 144, 146 bis 148, 150 bis 169, 172, 174, 178 bis 180, 187 bis 191, 208 bis 215, 217

Flur 38 Nr. 3, 4, 6 bis 9, 13 bis 22, 26 bis 30, 356, 494 bis 498, 560 bis 563, 718, 722, 723, 763, 778

Flur 64 Nr. 1

Flur 65 Nr. 1;

3. aus der Stadt Würselen die Flurstücke:

Gemarkung Würselen

Flur 1 Nr. 2, 38, 39 halb

Flur 2 Nr. 23, 39 bis 43, 49, 63, 64, 68, 72, 73, 74, 83 bis 90

Flur 42 Nr. 8 bis 17, 19, 35, 40 bis 46.

### III. Abschnitt - Schlußbestimmungen -

**§ 39** (1) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen 1 a bis 38 b werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich sowohl für die Gemeinden als auch für die Kreise allein aus den in den §§ 1 bis 38 getroffenen Regelungen.

2. Regelungen über

- die Erstarung von Hebesätzen für Realsteuern, Gebühren und Beiträgen,
- die Gewährleistung des Bestandes kommunaler Einrichtungen an bestimmten gemeindlichen oder innergemeindlichen Standorten,

c) die Organisation der Feuerwehr gelten längstens für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Die Einwohner im Gebiet der eingegliederten Gemeinden werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Benutzungszwang des Schlachthofs der aufnehmenden Gemeinde freigestellt.

4. Für Regelungen über die Ortschaftsverfassung bleibt § 13 Abs. 5 der Gemeindeordnung unberührt.

5. Vereinbarungen über die Errichtung, den Fortbestand oder den Standort von Schulen oder über die Festlegung von Schulbezirken gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.

6. Regelungen über die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Investitionsmaßnahmen sowie die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen oder aufnehmenden Körperschaft entsprechen.

7. Realsteuerhebesätze, die vereinbarungs- oder bestimmungsgemäß nicht geändert werden sollen, können bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen oder aufnehmenden Gemeinde auch innerhalb der Erstarungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen nicht verändert wird.

**§ 40** Die von dem Oberstadtdirektor in Aachen und den Oberkreisdirektoren in Aachen, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Grevenbroich, Jülich, Monschau und Schleiden aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern gelten - unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen - während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

**§ 41** (1) Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bildet für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des neuen Kreises Aachen einen Sonderplanungsausschuß im Sinne des § 7 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes.

(2) Dieser Sonderplanungsausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Sonderplanungsausschuß gehören an:

1. vier Mitglieder, die von der kreisfreien Stadt Aachen vorgeschlagen werden;

2. vier Mitglieder, die vom Kreis Aachen vorgeschlagen werden, darunter mindestens zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden;

3. ein Mitglied, das von dem Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bestimmt wird;

4. der zuständige Regierungspräsident und ein weiteres, von der Landesregierung zu bestimmendes Mitglied;

\* Auszug

5. vier stimmberechtigte Vertreter der freiwilligen Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes.

(3) Der Sonderplanungsausschuß erhält für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des Kreises Aachen die Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland zur Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes und von Flächensicherungsplänen.

(4) Der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland erarbeitet Raumordnungspläne nach Absatz 3 zusammen mit dem Oberstadtdirektor der Stadt Aachen und dem Oberkreisdirektor des Kreises Aachen.

**§ 44** (3) Soweit Gemeinden in andere eingegliedert werden, wird der Personalrat der aufnehmenden Gemeinde um Mitglieder der Personalräte der ganz oder teilweise eingegliederten Gemeinden sowie der Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die aufnehmende Gemeinde übergehen, erweitert. Für die Wahl der hinzukommenden Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

**§ 45** Die Rate der aufnehmenden Gemeinden, in die nach diesem Gesetz Gemeinden oder Gemeindeteile eingegliedert werden - mit Ausnahme der Stadt Übach-Palenberg sowie der Gemeinden Brüggem und Nettersheim - sowie der Rat der Gemeinde Garzweiler werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

**§ 48** (1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen werden zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt. Kreispolizeibehörde ist der Polizeipräsident Aachen.

(2) Für künftige Änderungen des Kreispolizeibezirks und für die Neubestimmung der Kreispolizeibehörde gelten die Vorschriften des Polizeigesetzes.

**§ 49** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.